



Haus- und Ruderordnung
des Münchener Ruder-Clubs
von 1880 e.V.

Fassung vom 3. August 2021

Rudern. Gemeinsam. Erleben.

Änderungshistorie

Datum	Änderung
15. Juli 2021	Verabschiedung der Neufassung
18. Juli 2021	Diverse kleine redaktionelle Änderungen
3. August 2021	Verweis auf Bayerische Schifffahrtsverordnung

Auch wenn der Münchener Ruder-Club von 1880 e.V. grundsätzlich für alle Geschlechter, alle Nationalitäten und alle Religionen offen ist, so sprechen wir in dieser Ruderordnung vereinfachend nur von „Der Obmann“, „Die Ruderer“, „Die Mitglieder“ und so weiter. Natürlich sind damit alle Menschen gleich angesprochen und gemeint.

Starnberg, 18. Juli 2021

Der Vorstand

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Ruderordnung	6
2.1	Ausbildung	6
2.2	Boote	6
2.3	Vor dem Rudern.....	7
2.3.1	Planung.....	7
2.3.2	Fahrtenbuch.....	8
2.3.3	Sicherheitsausstattung.....	8
2.3.4	Fahrtantritt.....	9
2.4	Während des Ruderns	10
2.4.1	Verhalten auf Fahrt	10
2.4.2	Vorfahrtsregeln.....	11
2.4.3	Verhalten bei Unfall, Kollision, Kentern oder Vollschiagen	11
2.5	Nach dem Rudern	12
2.5.1	Reinigung und Lagerung der Boote.....	12
2.5.2	Austragung im Fahrtenbuch	12
2.6	Fahrtordnung am Starnberger See.....	13
2.6.1	Grundregeln	14



2.6.2	Sommer-Fahrtordnung	15
2.6.3	Sturmwarnanlage	16
2.6.4	Winter-Fahrtordnung	17
2.7	Rudern im Winter	18
2.8	Kaltwasserzeit	19
2.9	Fahrtordnung Regattastrecke	20
3	Haus- und Geländeordnung	21
3.1	Gelände	21
3.2	Räumlichkeiten.....	22
3.3	Übernachtungen.....	23
3.4	Gastronomie	23
3.5	Gäste	24
3.6	Dienste.....	24

1 Einleitung

Der Vereinsbetrieb des Münchener Ruder-Club von 1880 e.V. (MRC1880) orientiert sich an der Maxime

„Rudern. Gemeinsam. Erleben.“

Diese fasst folgende Grundsätze unseres Vereinslebens zusammen:

- **Rudern:** Zentraler Vereinszweck ist die Ausübung des Rudersports. Entsprechende sportliche Aktivitäten stehen im Vordergrund. Jedes Vereinsmitglied soll den Rahmen und die Möglichkeiten bekommen, diesen Sport in der für ihn günstigsten Form ausüben und genießen zu können.
- **Gemeinsam:** Vereinsbetrieb und Vereinsleben beruhen auf einem ständigen Miteinander. Jedes Mitglied trägt neben seinem Clubbeitrag auch sein persönliches Engagement zum Gelingen eines harmonischen Vereinslebens und für einen reibungslosen Vereinsbetrieb bei. Wir respektieren geltende Regeln und die Belange anderer Mitglieder, bemühen uns um Lösungen und akzeptieren bei Bedarf Kompromisse.
- **Erleben:** Unser Vereinsleben verfügt neben dem reinen Rudersport über zahlreiche weitere, sportliche und gesellschaftliche Facetten. Wir fördern unterschiedliche sportliche Niveaus und Zielvorstellungen. Wir geben Neben- und Ausgleichssportarten ihren Raum. Wir haben Interesse am vereinsübergreifenden Miteinander und zeigen Interesse und Respekt gegenüber sportlichen Leistungsträgern und engagierten Mitgliedern.

Diese Haus- und Ruderordnung ist mit der Vereinssatzung zentrales Fundament bei der Ausgestaltung dieser Grundsätze. Unabhängig von gedruckten Kopien dieses Dokuments findet sich die jeweils letztgültige Fassung auf der Vereinshomepage www.MRC1880.de.

Änderungen des vorliegenden Regelwerks finden immer zunächst in diesem Dokument statt und werden ggf. im Anschluss in weiterführende Kommunikationskanäle (Homepage, Newsletter, Aushänge, usw.) übernommen.

2 Ruderordnung

Dieses Kapitel definiert den Rahmen für die sportlichen Aktivitäten in unserem Verein.

- (1) Die Ruderordnung stützt sich auf die Satzung und ist für alle Clubmitglieder verbindlich; sie gilt auch für Gäste und Schülerruderriegen.
- (2) Sie ist insbesondere unter Sicherheitsaspekten unbedingt einzuhalten.

2.1 Ausbildung

Grundlage für maximalen Genuss des Ruderns als Lifetime-Sport ist eine gute sportfachliche Ausbildung und die Weitergabe von Erfahrungen.

- (1) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit zur rudersportlichen Aus- und Fortbildung im Rahmen des vereinsinternen Kursprogramms oder durch Fortbildungsprogramme der Fachverbände.
- (2) Bootsbenutzung ohne sportliche Grundausbildung, ohne Einweisung in das betreffende Hausgewässer und ohne Kenntnis der Haus- und Ruderordnung ist nicht gestattet.
- (3) Steuer- und Obleuten wird die Absolvierung entsprechender Kursangebote empfohlen.

2.2 Boote

Ruderboote sind ein wertvolles Gut. Zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung gelten folgende Grundsätze:

- (1) Für die Nutzung der Boote gibt es eine Regelung, die durch Aushang im Clubhaus bekanntgemacht wird. Die Verantwortung für die Einteilung der Boote je nach Fertigkeit der Sportler liegt beim Ressortleiter Sport.



- (2) Die meisten Gig-Boote (Ausnahme: Bestimmte Regatta-Boote, siehe Benutzungsregelung) stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
- (3) Privatboote dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eigentümer benutzt werden.
- (4) Boote dürfen nur mit den zugeordneten Riemen, Skulls und Zubehör gefahren werden. Es wird maximal nur ein Skull oder Riemen pro Hand getragen.
- (5) Bei offenen Booten gehört Sicherheitsausrüstung (Abdeckungen und / oder Auftriebskörper) zum Zubehör.
- (6) Einstellungen an Booten sind materialschonend vorzunehmen. Insbesondere sind Schrauben nur „handfest“ anzuziehen. Schnellspanner an Stemmbrettern sind bestimmungsgemäß zu verwenden (Öffnen und Schließen durch Kippen, nicht aber durch Drehen des Spannhebels). Veränderungen, Riggern und Trimmen sind nur in Abstimmung mit den zuständigen Trainern und Betreuern erlaubt.
- (7) Alle Sportler unterziehen das genutzte Material vor und nach jeder Ausfahrt einer Sichtprüfung und nehmen ggf. Kleinstreparaturen oder Wartungsarbeiten mit am Bootshaus bereitgestelltem Werkzeug oder Ersatzteilen selbst vor.

2.3 Vor dem Rudern

Grundlage jeder gelungenen Ausfahrt ist eine gute Vorbereitung. Dazu dient die folgende Leitlinie.

2.3.1 Planung

Der MRC 1880 ist einer der größten Rudervereine Deutschlands. Allen Mitgliedern soll optimaler Zugang zu Sportgeräten und Wasserflächen gewährt werden. Entsprechende Kommunikation, Kooperation und Koordination sowie Rücksichtnahme wird von allen Mitgliedern erwartet.

- (1) Idealerweise wird jede Ausfahrt mit einem Vorlauf von ca. 12 Stunden geplant.



- (2) Bei der Terminwahl sind über den Kalender auf der Vereinshomepage kommunizierte Reservierungszeiten für Trainingsgruppen besonders zu berücksichtigen. Hier kann es zu Wartezeiten und Engpässen beim Material kommen.
- (3) Angekündigte Sperrungen der Regattastrecke Oberschleißheim sind unbedingt einzuhalten.
- (4) Alle Mitglieder sind angehalten, zur Reservierung von Booten und zur Mannschaftseinteilung das vereinspezifische Online Tool zu nutzen. Außerhalb dieses Tools geplante Ausfahrten treten hinter ordnungsgemäß geplanten Aktivitäten zurück.

2.3.2 Fahrtenbuch

Der MRC 1880 führt ein elektronisches Fahrtenbuch, welches den Mitgliedern in den Bootshallen Starnberg und Oberschleißheim zur Verfügung steht.

- (1) Vor jeder Fahrt sind die Namen der Mannschaft, Abfahrtszeit, das voraussichtliche Ziel oder die beabsichtigte Fahrtrichtung einzutragen, damit in Notfällen oder bei Überfälligkeit Suche und Hilfeleistung möglich sind.
- (2) Der Obmann gilt als verantwortlicher Bootsführer. Bei Mannschaftsbooten ist er oder sie zu benennen, im Fahrtenbuch in das entsprechende Feld einzutragen und der Mannschaft als solcher bekanntzumachen.
- (3) Fahrten mit mehr als vierstündiger Dauer oder mit Rückkehr am nächsten Tag sind vor Beginn im Fahrtenbuch unter 'Bemerkungen' als Tages- oder Wanderfahrt zu kennzeichnen.

2.3.3 Sicherheitsausstattung

Auch wenn die Ausübung unseres Sportes per se nicht gefährlich ist, ist doch die Sicherheit oberstes Gebot.

- (1) Der Verein hält für jedes ablegende Boot wasserdichte Notfallsets bereit. Jede Mannschaft ist angehalten, ein solches Set mitzuführen. Zur Vermeidung von



Kondenswasserbildung sind die Sets bei Nichtgebrauch in geöffnetem Zustand zu lagern.

- (2) Bei entsprechender Wetterlage - oder bei absehbarer Wetterverschlechterung - ist die Sicherheitsausrüstung offener Boote mitzuführen. Querschotts müssen geöffnet sein, sofern keine Abdeckung für den abgeschotteten Bereich mitgeführt wird.
- (3) Jedem Sportler obliegt die Mitführung einer persönlichen Schutzausrüstung. Dazu gehören insbesondere:
 - i. Mobiltelefon in wasserdichter Verpackung
 - ii. Ggf. Rettungsweste (siehe Abschnitt „Kaltwasserzeit“)
 - iii. Angemessene Bekleidung.
- (4) Jeder Sportler sollte mit dem im Bootshaus ausliegenden Notfallhandbuch vertraut sein.

2.3.4 Fahrtantritt

Bei Fahrtantritt ist besondere Umsicht geboten, weil bis dahin getroffene Entscheidungen im Verlauf der Ausfahrt oftmals nicht mehr zu korrigieren sind.

- (1) Der Steg ist ggf. zu säubern.
- (2) Insbesondere zu betriebsarmen Zeiten sorgt die Mannschaft für Diebstahlschutz an den Bootshäusern durch Schließen der Zugangstüren zu Umkleiden (Starnberg) bzw. Verschließen der Bootshallen (Oberschleißheim).
- (3) Es ist Aufgabe des Obmanns eines jeden Bootes, unmittelbar vor dem Ablegen die See- und Wetterbedingungen zu hinterfragen. Im Zweifel ist die Ausfahrt abzubrechen.



- (4) Fahrten in der Dunkelheit sind nicht gestattet. Ausnahme sind Trainingsfahrten in Begleitung eines Trainers mit ordnungsgemäß beleuchtetem Motorboot.

2.4 Während des Ruderns

Damit im Verlauf der Ausfahrt die maximale Aufmerksamkeit auf der sportlichen Betätigung liegen kann, ist die Berücksichtigung nachfolgender Aspekte wichtig.

2.4.1 Verhalten auf Fahrt

- (1) Jedem Mannschaftsmitglied wird das Tragen von Rudersportbekleidung nahegelegt. Das Tragen von MRC1880 Vereinsbekleidung ist erwünscht, am Wochenende erwartet. Diese kann vom MRC1880 Bekleidungsservice bezogen werden. Der Zustand der Bekleidung sollte dem Ansehen des Vereins angemessen sein.
- (2) Benehmen und Verhalten der Ruderer müssen von Fairness und Anstand getragen sein und dürfen dem Ansehen des Clubs nicht schaden. Kein Mitglied oder Gast wird wegen Geschlecht, Hautfarbe oder sonstigen Gründen ausgegrenzt oder gemobbt.
- (3) In steuermannslosen Booten ist das im Bug sitzende Mannschaftsmitglied für die regelmäßige und fortwährende Kontrolle des freien Fahrwassers verantwortlich.
- (4) Anlandungen sollten grundsätzlich vermieden werden. Unvermeidbare Anlandungen sollten möglichst nur an geeigneten Stellen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass Unterwasserhindernisse die Bootswand nicht beschädigen. Die Boote sind so zu sichern, dass diese nach dem Verlassen nicht beschädigt werden.
- (5) Rennboote dürfen unterwegs nur in Notfällen mit größter Vorsicht anlanden und sind an Land mit größter Vorsicht zu lagern.

2.4.2 Vorfahrtsregeln

Rudersportler teilen sich Wasserflächen mit anderen Verkehrsteilnehmern. Diese kennen den Rudersport oftmals nicht und wissen nicht um die rückwärts gerichtete Blickrichtung der Sportler. Wir verhalten uns dementsprechend rücksichtsvoll.

- (1) Linienschiffe haben Vorfahrt; ihre Fahrtrichtung darf nur in sicherem Abstand (heckwärts) gekreuzt werden.
- (2) Segler und Surfer haben ein Vorfahrtsrecht gegenüber Ruderbooten. Auch in eigenem Interesse nehmen unsere Ruderboote Rücksicht und weichen aus.
- (3) Ruderboote untereinander richten sich nach den allgemeinen Regeln: Rechts fahren, links überholen. Boote mit Steuermann machen steuermannslosen Booten Platz; langsamere den schnelleren.
- (4) In Sachen Vorfahrtsregeln sind SUPs, Kanus, Kajaks etc. den Ruderbooten gleichgestellt. Unter Umständen sind deren Besatzungen weniger gewässerkundig oder geschult. Wir nehmen Rücksicht und weichen aus.
- (5) Bei gegenläufigem Kurs weichen beide Boote in Fahrtrichtung nach Steuerbord aus. Achtung: Es ist damit zu rechnen, dass nicht mit diesen Fahrtregeln vertraute Führer von Wasserfahrzeugen diese Regeln nicht kennen und beachten – Ausweichen erfordert entsprechende Vorsicht und Aufmerksamkeit.
- (6) Fahrlässige oder mutwillige Gefährdung durch andere Fahrzeuge ist dem Vorstand mit Zeitpunkt, Kennzeichen und Zeugen mitzuteilen. Unmittelbare Auseinandersetzungen mit anderen Seebenutzern sind zu unterlassen.
- (7) Für Fahrten auf Bundeswasserstraßen, Flüssen und anderen Gewässern gelten zum Teil andere bzw. zusätzliche Regeln. Sie sind vor der Fahrt zu erkunden.

2.4.3 Verhalten bei Unfall, Kollision, Kentern oder Vollschiagen

Unfälle im Rudersport sind selten, aber sie passieren. Im Falle des Falles gelten folgende Grundsätze:



- (1) Die Besatzung verbleibt grundsätzlich immer am Boot.
- (2) Bei Unglücksfällen oder wenn jemand in Not gerät, ist Hilfe zu leisten, soweit dies die eigene Sicherheit zulässt.
- (3) Notrufe sind immer an die zentrale Leitstelle unter der Nummer 112 zu richten.
- (4) Weitere Details zur Abwicklung von Notfällen regelt ein Notfallhandbuch, welches am Fahrtenbuch ausliegt.

2.5 Nach dem Rudern

Nach Abschluss jeder Ausfahrt gilt es, nachfolgenden Sportlern optimale Bedingungen für deren Ausfahrt zu hinterlassen.

2.5.1 Reinigung und Lagerung der Boote

Ruderboote sind teuer und empfindlich. Daher sind sie vor Schmutz und stehender Feuchtigkeit zu schützen.

- (1) Nach jeder Fahrt sind Boote und Zubehör zu reinigen. Dies betrifft nicht nur die Bootshaut, sondern auch Waschbord, Rollschienen und Innenbereich. Dollenbügel müssen geschlossen werden. Das Boot ist nach dem Reinigen frei von Tropfwasser.
- (2) Kielunten lagernde Boote sind innenseitig zu trocknen.
- (3) Von Regatten oder Wanderfahrten zurückkommende Boote sind umgehend zu reinigen, wieder fahrbereit zu machen und einzulagern.

2.5.2 Austragung im Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist ein amtliches Dokument. Jeder Eintrag ist nach Abschluss der Ausfahrt abzuschließen.



- (1) Nach der Rückkehr sind Ankunftszeit und zurückgelegte Fahrkilometer im Fahrtenbuch einzutragen.
- (2) Schäden an Booten, Zubehör oder Personen sind im Fahrtenbuch unter 'Bemerkungen' einzutragen. Jeder Schaden ist zusätzlich aktiv an Betreuer, Trainer oder den Vorstand zu melden.
- (3) Jeder Ruderer sollte sich bemühen, in Abstimmung mit dem Bootswart für die Reparatur zu sorgen.
- (4) Bei großen Schäden ist dafür zu sorgen, dass das Boot gesperrt wird.
- (5) Bei Versicherungsschäden kümmert sich die Besatzung aktiv um deren Abwicklung, vorzugsweise unter Nutzung der privaten Haftpflicht. Für leichtfertig, mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden hat die Besatzung aufzukommen sowie die Schadensabwicklung / Reparatur einzuleiten.

2.6 Fahrtordnung am Starnberger See

Auf dem Starnberger See gilt die [Bayerische Schifffahrtsverordnung](#). Der Ruderbetrieb auf dem unterliegt zusätzlich einer Fahrtordnung, die mit allen ansässigen Rudervereinen abgestimmt ist. Deren Regeln dienen der Vermeidung von gefährlichen und kostspieligen Unfällen und sind für alle Vereinsmitglieder und Gastruderer verbindlich.

- (1) Die Fahrtordnung legt pro Uferseite je zwei Korridore fest, in denen eine Einbahnstraßenregelung für Ruderboote gilt.
- (2) Es ist zu beachten, dass die Fahrtordnung für den Rudersport anderen Seebenutzern (Schwimmer, Sport- und Leihboote, SUPs, etc.) nicht bekannt ist. Rudersportler nehmen entsprechend Rücksicht und weichen ggf. aus.
- (3) Es gilt eine Sommer-Fahrtordnung von April bis Oktober.
- (4) Es gilt eine Winter-Fahrtordnung von November bis März.



2.6.1 Grundregeln

Unabhängig von der Fahrordnung sind stets folgende Grundregeln zu beachten:

- (1) Rudern gegen die Fahrordnung, zum Beispiel aufgrund vermeintlicher Sicherheitsaspekte unter Land hin und zurück, ist nicht gestattet. Entweder es kann gerudert werden, dann gemäß der Fahrordnung – oder eben nicht.
- (2) Die Mannschaft behält ständig Kontrolle über das freie Fahrwasser. Regelmäßig umschauen!
- (3) Bugmann hält Ausschau und gibt Richtungsanweisungen, Obmann trägt Verantwortung.
- (4) Ausweichen bzw. Überholen: in Fahrtrichtung nach rechts!
- (5) Ost/West fahrende, „querende“ Boote haben keine Vorfahrt!
- (6) Langsamere Boote machen den schnelleren Platz!



2.6.2 Sommer-Fahrtordnung

Im Sommerbetrieb gelten folgende Regeln:

(1) Bei Fahrten am Westufer (z.B. zur Roseninsel):

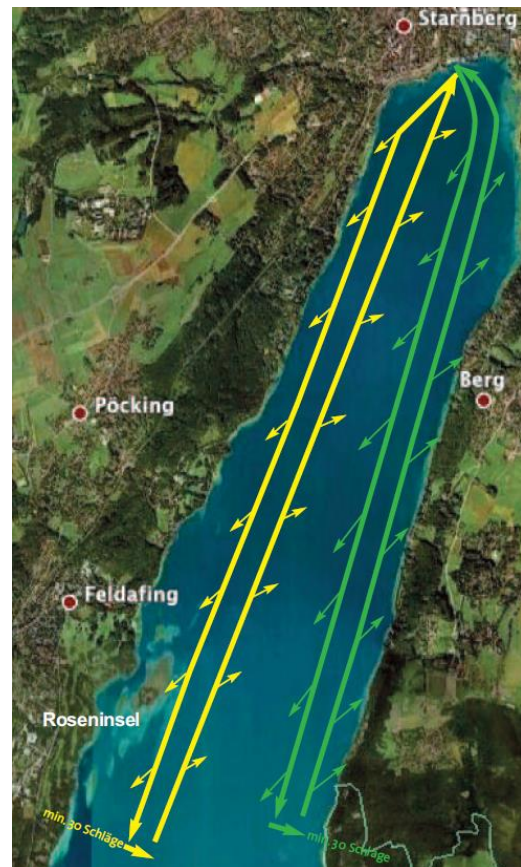
- i. Hinfahrt Richtung Süden in Ufernähe
- ii. Beim Wenden mindestens 30 Schläge senkrecht in Richtung Seemitte fahren
- iii. Rückfahrt zum Bootshaus dann in Seemitte, ohne dabei in etwaigen Gegenverkehr auf der Ostseite zu geraten.

(2) Bei Fahrten am Ostufer (z.B. Leoni):

- i. Hinfahrt Richtung Süden in Seemitte, ohne dabei in etwaigen Gegenverkehr auf der Westseite zu geraten. Der Abstand zum Ufer muss ein sicheres Passieren entgegenkommender Boote auf der Uferseite ermöglichen!

- ii. Beim Wenden mindestens 30 Schläge senkrecht in Richtung Ufer fahren
- iii. Rückfahrt zum Bootshaus in Ufernähe, unter Beachtung der Bojenfelder.

(3) Ausweich- und Überholmanöver sind stets so zu gestalten, dass in Fahrtrichtung nach rechts ausgewichen wird. Dies vermeidet Kollisionen mit entgegenkommenden Booten.



2.6.3 Sturmwarnanlage

Den Starnberger See sollte man als Gewässer nicht unterschätzen; bei entsprechenden Wind- und Wetterlagen ist der See nur schwer befahrbar - Rudern ist dann nicht ungefährlich. Es empfiehlt sich, das Wetter im Auge zu behalten und die vielfältigen Wetterinformationen zu nutzen.

Der See ist mit einer Sturmwarnanlage ausgestattet. Diese "wird grundsätzlich vom 01. April bis 31. Oktober in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben". Das Landratsamt Starnberg informiert dazu wie folgt:

Bei voraussichtlichem Auftreten von "Starkwind" oder Sturm, der im Rahmen des regelmäßigen Wetterberichts prognostiziert wird, erfolgt eine Warnung. Auf dem Wasser befindliche Boote sollen daraufhin unverzüglich die Nähe eines schützenden Ufers aufsuchen.

- *Vorsichtswarnung (langsamer Rundlauf, 40 Signale pro Minute):
"Achtung mit Unwetter ist zu rechnen!"*
 - *Sturmwarnung (schneller Rundlauf, 90 Signale pro Minute):
"Gefahr! Ufer anlaufen! Nicht auslaufen"*
- (1) Bei Vorwarnung darf zu Wasser gegangen, allerdings nur in Ufernähe gerudert werden. Boote in Fahrt haben Ufernähe anzusteuern.
 - (2) Bei Sturmwarnung ist das Ausfahren in jedem Fall verboten und der See so schnell wie möglich zu verlassen.
 - (3) Es ist zu beachten, dass die Sturmwarnanlage in den Monaten November bis März, also im Gültigkeitszeitraum der Winter-Fahrtordnung, nicht in Betrieb ist.
 - (4) Auch während der Betriebszeiten der Anlage bedeuten die Signale oder ihr Fehlen keine verbindliche Aussage: Das Wetter kann jederzeit und äußerst kurzfristig umschlagen und für Ruderer und andere Wassersportler auf dem See gefährlich werden.



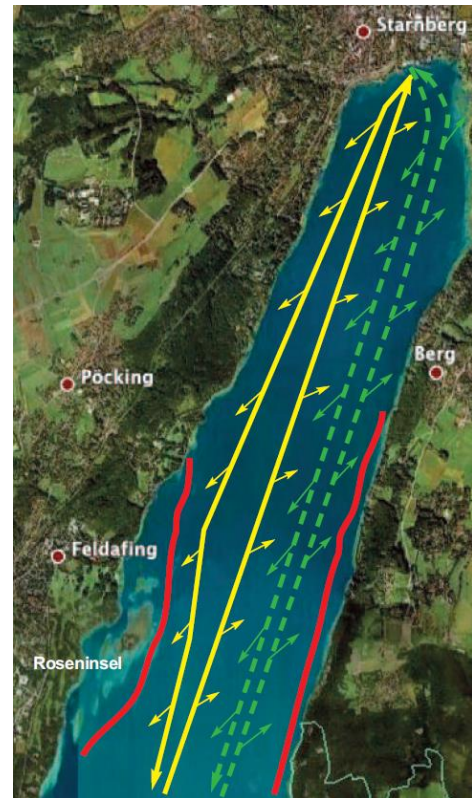
2.6.4 Winter-Fahrtordnung

Im Winter gelten die Vorschriften für den Sommer bzgl. der Fahrtrichtung analog. Allerdings sind größere Uferabstände einzuhalten und die Ostseite möglichst ganz zu meiden. Die Ruderstrecke ist somit enger und liegt im windanfälligeren Teil des Sees, was besondere Umsicht und Vorsicht erfordert.

Diese Regelungen wurden unter Berücksichtigung des sog. Ramsar-Abkommens zwischen der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Ruderverband und dem Landesbund für Vogelschutz, umgesetzt. Deren Beachtung ist wichtig, um eine denkbare vollständige Untersagung des Ruder(sport)-betriebes auf dem Starnberger See in den Wintermonaten zu vermeiden - so wie es bei Seglern und Motorbootfahrern der Fall ist.

Im Winterhalbjahr gelten zusätzlich folgende Regeln:

- (1) Unter der Woche kein Ruderbetrieb vor 10 Uhr, am Wochenende nicht vor 9 Uhr; Ende spätestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang.
- (2) Die Befahrung der Nord- und der Südbucht des Starnberger Sees ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Sportbetrieb in der Nordbucht, also im Bereich des MRC Bootshauses, ist nur mit einem vereinbarten Mindestabstand zum Ufer gestattet:
 - i. Südwärts fahrende Boote sollen sich an einer Peillinie Seecafé – Roseninsel orientieren;



- ii. auf dem Rückweg wird ausreichend in Richtung Seemitte gefahren und ausgewichen.
 - iii. Die Roseninsel ist mit einem Abstand von mindestens 400 Metern auf der Seeseite zu passieren.
- (4) Das Ostufer darf nur bei starkem Ostwind, der ein Fahren auf der Westseite verhindert, in einem Uferabstand von 300m, südlich Berg von 400m, befahren werden.
- (5) Ansammlungen von Wasservögeln sind großräumig zu umfahren (möglichst mindestens 400 Meter Abstand!)

2.7 Rudern im Winter

Rudern im Winter birgt besondere Gefahren. Daher gilt im Winter nachfolgende besondere Ruderordnung:

- (1) Bei Treibeis und Eisbildung in Ufernähe besteht wegen der Gefahr von Bootsschäden ein absolutes Ruderverbot!
- (2) Im Falle des Kenterns bei winterlichen Außen- oder Wassertemperaturen besteht unmittelbare Lebensgefahr! Besondere Risiken bestehen bei den Bootstypen Einer und Zweier ohne Steuermann. Der Vorstand rät allen Ruderern daher in den Wintermonaten nachdrücklich dazu und bittet darum, auf dem Starnberger See ausschließlich in Mannschafts- und Gigbooten zu rudern, bzw. für das Rudern im Skiff und Rennzweier auf die Regattastrecke in Oberschleißheim auszuweichen.
- (3) Nicht volljährige Ruderer dürfen den Starnberger See im Skiff oder Rennzweier ausnahmslos nur in unmittelbarer Begleitung von Trainern im Motorboot und mit

Rettungsweste befahren.

- (4) Volljährige Vereinsmitglieder mit ausreichender Erfahrung in Skiff und Rennboot dürfen bei geeigneten Wetter- und Wasserverhältnissen in eigener Verantwortung den Starnberger See auch im Skiff oder Rennzweier mit Rettungsweste befahren. Voraussetzung ist in jedem Falle die eigenverantwortliche Beurteilung der aktuellen und absehbaren Witterungsverhältnisse. Im Zweifel sollte auch bei gutem Wetter von Fahrten in Skiff und Rennzweier abgesehen werden. Die Renn-Gig-Einer sind Skiffs!
- (5) Jegliche Rettungsaktionen aus Notsituationen können für die verantwortlichen Ruderer erhebliche Kosten verursachen. Der Verein haftet weder für diese, noch für die Tauglichkeit der ggf. genutzten Boote für das Rudern unter den winterlichen Witterungsbedingungen.
- (6) Wegen des aufgrund der Winterfahrtordnung verdichteten Verkehrs bitte besondere Vorsicht und Achtsamkeit auf entgegenkommende Boote! Unmittelbar einander entgegenkommende Fahrzeuge weichen in Fahrtrichtung nach rechts / Steuerbord aus.

2.8 Kaltwasserzeit

Der Starnberger See bleibt im Herbst relativ lange warm. Im Frühjahr ist er dafür jedoch oftmals noch überraschend lange gefährlich kalt. Bei Kenterungen besteht somit ggf. Lebensgefahr durch "trockenes Ertrinken".

- (1) Um Missverständnissen bei der Interpretation der Wassertemperatur vorzubeugen, hat der Vorstand des MRC 1880 eine feste "Kaltwasserzeit" definiert, während derer eine Schwimmhilfe bzw. Rettungsweste beim Rudern zwingend zu tragen ist.
- (2) Die Kaltwasserzeit herrscht in den Kalendermonaten November bis April.
- (3) Außerhalb dieser Zeit wird jedem Sportler nahegelegt, die Temperatur vorsichtig einzuschätzen und im Zweifelsfalle die Weste anzulegen.



2.9 Fahrtordnung Regattastrecke

Die Regattastrecke Oberschleißheim wird vom Leistungszentrum München betrieben und mit diversen anderen Vereinen geteilt. Es gelten besondere Bedingungen.

- (1) Die Fahrtordnung ändert sich je nach installierter Ballonierung und ist ausgeschildert. Es wird „gegen den Uhrzeigersinn“ gefahren, also auf der von der Tribüne abgewandten Seite zum Start, auf der Tribünenseite zum Ziel.
- (2) Anweisungen des LZM, z.B. bzgl. Streckensperrungen, ist Folge zu leisten.



3 Haus- und Geländeordnung

Der MRC1880 unterhält Liegenschaften in Starnberg (STA) und Oberschleißheim (OSH). Wir agieren zum Teil in denkmal-geschützten Anlagen, welche besonderer Aufmerksamkeit und Pflege bedürfen.

- (1) In Booten, auf den Stegen, in den Bootshallen und Bootshäusern darf nicht geraucht werden.
- (2) Auf dem Vereinsgelände in Starnberg gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Ausnahmen gelten bei privaten Veranstaltungen, wobei in jedem Falle sichergestellt sein muss, dass jeder im Einzugsbereich des Rauchers Anwesende mit dem Rauchen einverstanden ist und insbesondere Sportler nicht vom Rauch betroffen werden.

3.1 Gelände

Damit alle Mitglieder unser schönes Gelände gleichermaßen genießen können, gelten folgende Regeln:

- (1) Das Gelände steht ausschließlich Clubmitgliedern, zu Besuch weilenden Mitgliedern anderer Rudervereine und im Einzelfall auch Gästen von anwesenden Mitgliedern zur Verfügung. Hunde und andere Haustiere sind grundsätzlich nicht erwünscht.
- (2) Bootshallenvorplatz, Hafen und Bootsstege dienen ausschließlich dem Ruderbetrieb.
- (3) Für den Badebetrieb ist der Badesteg vorgesehen. Für die Aufbewahrung von Liegen, Klappstühlen etc. ist der Schuppen am südlichen Grundstücksende vorgesehen. Die Nutzung von Aufbewahrungsmöglichkeiten dort ist geregelt.
- (4) Badekleidung sollte ausschließlich auf den Rasenflächen und auf dem Badesteg getragen werden.

- (5) Rasenflächen und Badesteg dienen der Entspannung und Erholung. Nutzer sollten sich entsprechend rücksichtsvoll verhalten.
- (6) Die Mitnahme von Geschirr, Flaschen und Gläsern auf Rasenfläche oder Badesteg ist nicht erlaubt.
- (7) Parkmöglichkeiten innerhalb des Clubgeländes sind sehr begrenzt. Fahrzeuge sollten so raumsparend wie möglich abgestellt werden. Entfernt sich der Fahrer vom Gelände, so muss sichergestellt sein, dass das Fahrzeug bewegt werden kann (ggf. Schlüssel hinterlegen). Insbesondere zu Stoßzeiten sollten Abholer auf Parkmöglichkeiten außerhalb des Clubgeländes ausweichen. Das Rolltor darf zu keinem Zeitpunkt zugeparkt werden.

3.2 Räumlichkeiten

Die Umkleide- und Waschräume befinden sich für die Damen im Damenhaus und für die Herren innerhalb des Clubhauses.

- (1) Bootshallen dienen ausschließlich der Lagerung von Booten und Zubehör. Für Ordnung und Sauberkeit hat jedes Mitglied zu sorgen.
- (2) Die Gesellschaftsräume stehen den Mitgliedern im Rahmen des normalen Clubbetriebes zur Verfügung.
- (3) Private Feste und geschlossene Gesellschaften müssen mit dem entsprechenden Formular angemeldet und vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) Kleiderspinde sind mit einer Nummer versehen. Anbringen eines Namensschildes und ggf. eines Vorhängeschlosses ist Sache des Benutzers. Bei Austritt aus dem Club ist der Spind zu räumen, zu säubern und geöffnet zu hinterlassen. Spindschlüssel sind zurückzugeben.
- (5) In den Wasch- und Duschräumen, sowie in den Toiletten sollte absolute Sauberkeit oberstes Gebot sein. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass Abflüsse nicht verstopft werden.



- (6) Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle sind absichtlich auf das notwendige Maß beschränkt. Mitglieder sind angehalten, auf heimische Entsorgungsmöglichkeiten zurückzugreifen.

3.3 Übernachtungen

- (1) Übernachtungen in den Bootshäusern, sowohl in Starnberg als auch in Oberschleißheim, sind aus Brandschutzgründen untersagt.
- (2) Behelfsmäßige Übernachtungen im Damenhaus sind nur nach Abstimmung mit dem Vorstand möglich.
- (3) Übernachtungen auf dem Gelände sind nicht erlaubt.

3.4 Gastronomie

Die gastronomische Betreuung wird von dazu ermächtigten Mitgliedern auf eigene Rechnung durchgeführt.

- (1) Nutzung und Unterstützung der vereinsgastronomischen Angebote ist im Sinne aller Mitglieder ausdrücklich erwünscht.
- (2) Es gelten die zur Einsicht bereitgelegten oder angeschriebenen Preise.
- (3) Um eine eindeutige Abrechnung zu gewährleisten, werden für Bestellungen die ausgelegten Zettel benutzt.
- (4) Die Küche und der Vorraum sollten nur für Bestellungen und zur Bezahlung betreten werden.



3.5 Gäste

Gäste von Mitgliedern sind jederzeit willkommen.

- (1) Die Gastgeber haben darauf zu achten, dass die Nutzungsregelungen des Clubs auch von den Gästen beachtet werden.
- (2) Wenn Gäste Einrichtungen des Clubs außerhalb des Wirtschaftsbetriebes mehrmals in Anspruch nehmen wollen, wird ein Antrag auf Mitgliedschaft erwartet.
- (3) Für Mitglieder anderer Rudervereine gelten ggf. gesonderte Vereinbarungen.
- (4) Für Mitglieder des qualifizierten Sportunterrichts ist die Anwesenheit auf die vereinbarten Zeiten beschränkt.

3.6 Dienste

Der MRC 1880 ist komplett ehrenamtlich organisiert. Dies betrifft sowohl die klassischen Vorstands- und Verwaltungsaktivitäten, als auch die täglichen Abläufe an unseren Bootshäusern. Dabei sind wir auf die Mithilfe unserer Mitglieder angewiesen.

- (1) Gegenstand der Mitgliedschaft ist einmal pro Saison die Teilnahme eines jeden Mitglieds, das keine anderweitige permanente Funktion im Verein ausfüllt, am Club- oder Tagesdienst. Erbeten wird darüber hinaus die aktive Teilnahme an veranstalteten weiteren Diensten, z.B. Frühjahrs- und Herbstputz.
- (2) Während der Tagesdienst auf der Koordination des Ruderbetriebs fokussiert, umfassen Tätigkeiten im Rahmen des Clubdienstes allfällige Maßnahmen auf dem Gelände sowie den allseits beliebten Küchendienst. Beide Dienste finden in Starnberg statt.
- (3) Mitgliedern, die nicht zu ihrem Dienst erscheinen, buchen wir eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 100,- ab.
- (4) Details zur Ausübung der Dienste finden sich auf der Vereinshomepage.



Starnberger See

Sturmwarndienst:

- 40 Signale pro Minute: „Vorsicht!“
- 90 Signale pro Minute: „Gefahr!“
- Anlage vom 1.11. – 31.3. außer Betrieb!



Fahrtordnung beachten!

KM-Angaben auf der Karte dienen nur der groben Einschätzung



Nur sicher ist sicher:

Sturmwarnung?
Wind & Wellen o.k.?
Rettungsweste?
Notfallset?
Handy?

Bei Fragen hilft der Tagesdienst.

